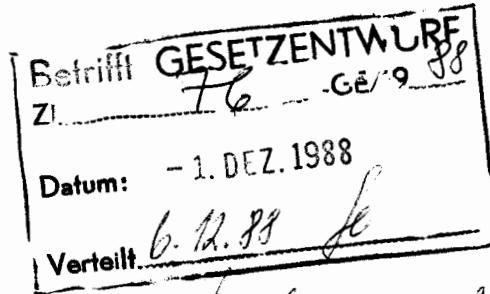


**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 21480 512 14 80

Wien, am 30. November 1988
Zl.: 441/88
Hö

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Dr. Sturm

Bezug: 18.450/173-I B/88

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der
Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

W. M. W.

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521489

Wien, am 20. November 1988
Ha

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 12
1012 Wien

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechts-
gesetz 1959 geändert wird

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu oben
angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die im Betreff angeführte Wasserrechtsgesetz-
Novelle werden zum Teil Änderungen herbeigeführt, welche
auch für viele Gemeinden Österreichs ungeheure finanzielle
Auswirkungen haben können. Es handelt sich hiebei vor allem
um die zwingende Befristung aller Wasserbenützungsrechte und
gleichzeitige Verpflichtung zur laufenden Verbesserung der
Wasserbenützungsanlagen.

Im neuen § 21 heißt es, daß die Bewilligung zur Benützung
eines Gewässers unter Bedachtnahme auf den Bedarf des
Bewerbers sowie auf die technische und wasserwirtschaft-
liche Entwicklung auf eine bestimmte, 90 Jahre nicht über-
steigende Zeit zu befristen. Dies bedeutet, daß erwirkte
wasserrechtliche Bewilligungen von Gemeinden, sei es für

die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und darüberhinaus für Mülldeponien, auch wenn sie unbefristet erteilt wurden, aufgrund der Novelle als befristet gelten. Es ist daher diese Bestimmung ein Eingriff in bestehende Rechte, der mit einem äußerst großen Verwaltungsaufwand für die Behörden verbunden ist. Die den Gemeinden erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Mülldeponierung sind durchwegs zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse notwendig und wird jede Gemeinde eine Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung erwirken. Für diese Wiederverleihung sehen aber die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vor, daß die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Unter dem Stand der Technik wird im Wasserrechtsgesetz aber der jeweilige Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen verstanden, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes, insbesondere zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer, gesichert erscheinen läßt. In keiner Weise wird aber in diesem Zusammenhang auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit bzw. die finanzielle Möglichkeit der einzelnen Gemeinden Bedacht genommen.

Diese laufende Verpflichtung zur Verbesserung der Wasserbenutzungsanlagen könnte viele Gemeinden vor finanzielle Probleme stellen, weshalb sich der Österreichische Gemeindebund gegen derartige weitgehend im einzelnen gar nicht absehbare Verpflichtungen für die Gemeinden ausspricht.

Darüberhinaus erlauben wir uns noch auf folgendes Problem hinzuweisen:

Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. 509/1988, ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten u. a. die unterlassenen Arbeiten nachzuholen (lit. a). In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat gemäß Abs. 2 die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen, oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

In vielen Fällen gehen derartige "gewässerpolizeiliche Aufträge" Hand in Hand mit der wasserrechtlichen Bewilligung zur Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen (Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage), allerdings mit dem Unterschied, daß die dort vorgesehenen Bauvollendungsfristen wesentlich länger sind als jene nach § 138 Abs. 2 WRG 1959.

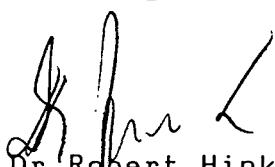
Bei den gewässerpolizeilichen Aufträgen wird vielfach den tatsächlichen oder auch wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Realisierung der "unterlassenen Arbeit" bei der Fristsetzung nicht Rechnung getragen, was schließlich zu einem Säumnis der betroffenen Gemeinden führt.

- 4 -

In letzter Zeit häufen sich daher die Fälle, in denen Bürgermeister (als Baubehörde I. Instanz) deswegen strafrechtlich verfolgt werden. Den Bürgermeistern aber erscheint es unverständlich, daß einerseits eine Anlage unter bestimmter Fristsetzung zur Sanierung eines Abwasserproblems wasserrechtlich bewilligt wird, gleichzeitig dazu aber ein gewässerpolizeilicher Auftrag zur Sanierung ergeht, der wesentlich kürzere Frist vorsieht als die Ausführungsfristen im Bewilligungsbescheid. Die Wasserrechtsbehörden erkennen dieses Problem, erklären aber, daß aufgrund der Rechtslage eine gesetzliche Harmonisierung zwischen der Fristsetzung nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 und den Ausführungsfristen nach § 112 leg. cit. nach Meinung der obersten Wasserrechtsbehörde nicht zulässig ist. Dieser Umstand führt in der Praxis zu nicht gewünschten Situationen. Wir ersuchen daher im Zuge der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, die es der Wasserrechtsbehörde ermöglichen, eine Harmonisierung dieser beiden Fristen vorzunehmen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:


Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Bgm. Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages